

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Renate Ackermann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 12.10.2009

Mindeststandards für die Abschiebehaft sowie Alternativmodelle

Spätestens bis Ende 2010 ist die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf nationaler Ebene umzusetzen. Die Richtlinie sieht u. a. im Kapitel IV „Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung“ Mindeststandards für den Vollzug der Abschiebungshaft vor. Der Vollzug der Abschiebungshaft ist nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung Angelegenheit der Länder. In Bayern wird die Abschiebungshaft ausschließlich in Justizvollzugsanstalten vollzogen.

Ich frage deshalb die Staatsregierung:

1. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zu ergreifen, um der in der o. g. EU-Richtlinie geforderten getrennten Unterbringung von Abschiebungshäftlingen und Untersuchungs- und Strafhäftlingen gerecht zu werden? Plant die Staatsregierung in diesem Zusammenhang die Errichtung einer eigenen zentralen Einrichtung in Bayern, und falls ja, wie soll dies konkret aussehen?
2. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zu ergreifen, um die Mindeststandards für die Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien gemäß Art. 17 der EU-Richtlinie 2008/115/EG zu erfüllen, wie z. B. die Zusage eines angemessenen Maßes an Privatsphäre für Familien, die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen und Zugang zu Bildung für Minderjährige und die adäquate bzw. gesonderte Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen?
3. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zu ergreifen, um – die zuständigen Bediensteten auf die besonderen Bedarfe von Abschiebehäftlingen wie z. B. interkulturelle Schulungen, Umgang mit Traumatisierungen vorzubereiten – die Betroffenen über die Regeln in der Einrichtung und ihre Rechte adäquat zu informieren wie z. B. durch mehrsprachige Informationsblätter, zweisprachliche amtliche Bescheide, Dolmetscher/-innen?
4. Existiert für die von Abschiebehaft betroffenen Personen in Bayern eine kostenlose Rechtsberatung? Falls nein, plant die Staatsregierung eine derartige Rechtsberatung einzuführen? Inwiefern ist sichergestellt, dass nationale, internationale und nicht-staatliche Organisationen Zugang zu den Abschiebehäftlingen haben?
5. Plant die Staatsregierung die Erprobung bzw. Einführung von Alternativmodellen zur Abschiebehaft wie z. B. Frauenabschiebehäuser und falls ja, welche konkret und wann (bitte Konzept und Zeitplan kurz darstellen)?
6. Wie viele Beratungsstellen zur freiwilligen Rückkehr gibt es in Bayern, wie sind diese personell ausgestattet und wie werden sie finanziert?
7. Wie viele Personen – aufgeschlüsselt nach Jahr, Geschlecht und Rückkehrland – haben in den letzten drei Jahren
 - eine Beratung in Anspruch genommen,
 - sich zur freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland oder in einen anderen Drittstaat entschlossen,
 - Unterstützungshilfen in Anspruch genommen (bitte unter Angabe der Art/Höhe)?
8. Wie beurteilt die Staatsregierung die Angebote zur freiwilligen Rückkehr? Plant die Staatsregierung den Ausbau der existierenden Beratungsstellen bzw. andere Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, – Und falls ja, welche?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 03.12.2009

Die Schriftliche Anfrage beantwortete ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich auf die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger. Ziel der Richtlinie ist die Vereinheitlichung der in den einzelnen Mitgliedsstaaten bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen geltenden Bestimmungen. Richtlinien erlangen innerstaatliche Geltung erst mit ihrer Umsetzung in nationales Recht. Für die Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG in nationales Recht, die bis zum 24.12.2010, teilweise bis zum 24.12.2011, zu erfolgen hat, ist der Bund zuständig. Die Umsetzung ist bislang nicht erfolgt.

Gegenwärtig ist auch nicht absehbar, welchen genauen Inhalt das fragliche Bundesgesetz haben wird. Insbesondere ist ungewiss, ob das Bundesgesetz die Errichtung eigener Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen der Länder erforderlich machen wird (vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie) – wofür es derzeit allerdings keine Hinweise gibt – oder aber Abschiebungshaft wie bislang in Bayern weiterhin in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden kann (vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie). Soweit und solange der Inhalt des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie in derart wesentlichen Punkten nicht feststeht, ist für konkrete Planungen zum künftigen Verwaltungsvollzug kein Raum.

Die Abschiebungshaft wird in Bayern unter strikter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beantragt, angeordnet und vollzogen.

Zu 1.:

Bereits gegenwärtig werden Abschiebungsgefangene, soweit es die personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten der betroffenen Justizvollzugsanstalten ermöglichen, getrennt von Straf- und Untersuchungsgefangenen untergebracht. In den Justizvollzugsanstalten München (Männeranstalt) und Nürnberg, in denen mit Abstand die meisten Abschiebungsgefangenen untergebracht sind, gibt es jeweils eigene Abteilungen für Abschiebungsgefangene (in München maximal 69, in Nürnberg maximal 65 Haftplätze). In den Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Eichstätt, Laufen-Lebenau, Passau, Regensburg und Schweinfurt werden Abschiebungsgefangene grundsätzlich nicht mit anderen Gefangenen in einem gemeinsamen Haftraum untergebracht. In den weiteren bayerischen Justizvollzugsanstalten, in denen Abschiebungshaft vollzogen wird, ist eine Unterbringung Abschiebungsgefangener in gesonderten Abteilungen bzw. getrennten Hafträumen gegenwärtig nicht möglich.

Konkrete Planungen dazu, wie die in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2008/115/EG für den Fall des Vollzugs von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten postulierte „gesonderte Unterbringung“ Abschiebungsgefangener von Straf- und Untersuchungsgefangenen in den Anstalten umzusetzen wäre, in denen gegenwärtig keine strikte Trennung stattfindet, sind aufgrund des gegenwärtig noch ungewissen Inhalts des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie nicht veranlasst. Genaue Überlegungen hierzu werden erst möglich sein, sobald feststeht, ob und ggf. welche genauen Bestimmungen ein Umsetzungsgesetz hierzu trifft, insbesondere ob eine Unterbringung Abschiebungsgefangener in gesonderten Gebäuden, in gesonderten Abteilungen bzw. Gebäudetrakten oder lediglich eine Unterbringung in getrennten Hafträumen erforderlich sein wird.

Planungen zur Einrichtung einer eigenen zentralen Abschiebungshaftvollzugseinrichtung in Bayern bestehen gegenwärtig aus den in der Vorbemerkung erläuterten Gründen nicht.

Zu 2.:

Vorwegzuschicken ist, dass die in Art. 17 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2008/115/EG statuierten Mindeststandards für den Vollzug von Abschiebungshaft bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen in der Praxis nur selten zum Tragen kommen werden, weil Abschiebungshaft in diesen Fällen – wie in Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehen – nach der ständigen Praxis der bayerischen Ausländerbehörden nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche Dauer beantragt wird: Namentlich bei Familien mit Minderjährigen wird Abschiebungshaft nur dann beantragt, wenn auf andere, weniger belastende Weise eine ordnungsgemäße Abschiebung nicht sichergestellt werden kann. Ist bei Familien mit Minderjährigen Abschiebungshaft zur Sicherung der Abschiebung erforderlich, ist nach einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 11. Oktober 1995 (LT-Drs. 13/2840) möglichst schonend vorzugehen. Grundsätzlich wird daher nur gegen den Familienvater Abschiebungshaft erwirkt, während die Ehefrau zusammen mit den Kindern anderweitig bis zur Abschiebung untergebracht bzw. in der bisherigen Unterkunft belassen wird. Falls erforderlich besteht die Möglichkeit, Mütter mit minderjährigen Kindern kurzfristig (in der Regel die Nacht vor der Rückführung) gesichert in der Transitunterkunft am Flughafen München unterzubringen. Die Beantragung von Abschiebungshaft gegen beide Elternteile und weitere Familienangehörige stellt den absoluten Ausnahmefall dar und kommt als „ultima ratio“ in Betracht, wenn beispielsweise die Restfamilie die Abschiebung durch vorübergehendes Untertauschen einzelner Familienmitglieder gezielt vereitelt.

In den wenigen Fällen, in denen Abschiebungshaft bei Jugendlichen vollzogen wird, werden sie regelmäßig in den Abteilungen für jugendliche Untersuchungsgefangene untergebracht. Viele der in den Jugendabteilungen tätigen Bediensteten verfügen über eine fachtheoretische und fachpraktische Zusatzausbildung, mit der sie für die Arbeit mit jungen Gefangenen besonders geschult werden. Die speziell auf diese Altersgruppe zugeschnittenen Bildungs- und Freizeitangebote stehen auch jugendlichen Abschiebungsgefangenen offen.

Im Hinblick auf die Regelung in Art. 17 Abs. 5 der Richtlinie ist darauf hinzuweisen, dass die Unterbringung von Kindern in einer Justizvollzugsanstalt nach bayerischer Praxis nicht in Betracht kommt.

Zu 3.:

Der vergleichsweise hohe Anteil ausländischer Straf- und Untersuchungsgefangener macht es erforderlich, dass sich die im Justizvollzug tätigen Bediensteten aller Laufbahnen und Berufsgruppen zumindest Grundkenntnisse in einschlägigen Fremdsprachen sowie Kenntnisse hinsichtlich Kultur, Mentalität, Sitten und Gebräuchen ausländischer Gefangener aneignen. Bereits seit Längerem wird deshalb nachhaltig die Bereitschaft von Bediensteten gefördert, in der vollzuglichen Praxis verwertbare Fremdsprachen durch Sprachkurse zu erlernen. Hierzu gehört beispielsweise die finanzielle Unterstützung einschlägiger Sprachkurse, insbesondere von Volkshochschulkursen. Bereits bisher werden bei gleicher Eignung und Vorliegen aller sonstigen Einstellungsvoraus-

setzungen Bewerber mit Fremdsprachenkenntnissen bevorzugt eingestellt. Soweit eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in Betracht kommt, gilt dies unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass dabei den über 100 Nationalitäten in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten naturgemäß nicht in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann. Speziell auf den Umgang mit bzw. die Betreuung von Abschiebungsgefangenen zugeschnittene Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen für Vollzugsbedienstete sind daher nicht erforderlich.

Abschiebungsgefangene werden in den Justizvollzugsanstalten über ihre Situation und die Besonderheiten der Abschiebungshaft informiert. Neben der Broschüre „Hinweise für Gefangene“, die in verschiedenen Fremdsprachen erhältlich ist, allen Gefangenen bei ihrer Aufnahme in die Anstalt ausgehändigt wird und auch spezielle Informationen zum Vollzug der Abschiebungshaft enthält, gibt es ein eigens für Abschiebungsgefangene entwickeltes Merkblatt, das ebenfalls in verschiedenen Sprachen (deutsch, englisch, französisch, spanisch, türkisch, serbisch und arabisch) aufgelegt wird. Die Frage nach zweisprachigen Bescheiden stellt sich deshalb nicht, weil vollzugliche Entscheidungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BayStVollzG grundsätzlich keiner schriftlichen Form bedürfen und deshalb regelmäßig mündlich eröffnet werden. Soweit ein Abschiebungsgefangener mangels hinreichender Kenntnis der deutschen Sprache außerstande ist, den Inhalt einer ihn betreffenden Entscheidung zu erfassen, wird die Anstalt bemüht sein, sie dem Betroffenen durch Bedienstete, erforderlichenfalls auch durch andere Gefangene, die dieselbe Sprache sprechen, zu vermitteln.

Zu 4.:

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 166 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. der §§ 171, 120 Abs. 2 StVollzG i. V. m. Art. 208 BayStVollzG und §§ 114 ff. ZPO erhalten Abschiebungsgefangene Prozesskostenhilfe. Daneben können sie unter den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes Beratungshilfe beanspruchen. Dies umfasst gegebenenfalls jeweils auch die Kosten eines Rechtsbeistandes. Weitergehende Rechtsberatungsangebote speziell für Abschiebungsgefangene bestehen nicht und sind auch nicht geplant.

Der persönliche, briefliche und soweit notwendig auch telefonische Kontakt der Abschiebungsgefangenen mit Vertretern nationaler und internationaler nicht-staatlicher Organisationen wie Menschenrechtsorganisationen, Kirchen und Flüchtlingsorganisationen ist in den bayerischen Justizvollzugsanstalten selbstverständlich gewährleistet. Besuche sind nach den gesetzlichen Vorschriften möglich (§ 422 Abs. 4 Familienverfahrensgesetz in Verbindung mit § 171 StVollzG und §§ 23 ff. StVollzG).

Zu 5.:

Derzeit bestehen keine derartigen Pläne. Ob die Vollzugspraxis von der Richtlinie 2008/115/EG betroffen sein wird, ist derzeit noch völlig offen und abhängig von der Umsetzung auf Bundesebene.

Zu 6.:

Der Freistaat Bayern betreibt gemeinsam mit den großen Wohlfahrtsverbänden (Bayerisches Rotes Kreuz, Caritasverband, Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk und Rummelsberger Dienste) derzeit vier Rückkehrberatungsstellen mit insgesamt 32 Mitarbeitern, die sich 17,90 vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geförderte Stellen teilen.

Zentrale Rückkehrberatungsstellen	Sitz	Mitarbeiter	Geförderte Stellen
ZRB Nord	Nürnberg	9	4,27
ZRB Süd	Augsburg (mit zusätzlich gefördertem Projekt „Qualifizierung für die Rückkehr“)	6	4,75
ZRB West	Würzburg	7	3,88
Coming Home	München	10	5,00

Die Kosten der Rückkehrberatung werden fast vollumfänglich durch europäische und bayerische Haushaltsmittel getragen. Der Europäische Flüchtlingsfonds bzw. seit 01.01.2008 der Europäische Rückkehrfonds fördert die Rückkehrberatungsstellen mit regelmäßig 50 % der förderfähigen Gesamtprojektkosten. Der Freistaat übernimmt eine Kofinanzierung der Projekte mit einem derzeitigen Fördersatz von 47 %. Dieser Kofinanzierungsanteil wird zum einen von den jeweils örtlich zuständigen Regierungen durch das Zurverfügungstellen von Personal erbracht, zum anderen werden den Projektträgern Geldleistungen überwiesen. Ein Anteil von 3 % der förderfähigen Gesamtprojektkosten muss im Projektzeitraum 2009/2010 von den Projektträgern aus Eigenmitteln finanziert werden.

Für die Rückkehr- und Reintegrationsberatung waren im Haushaltsplan des Freistaats Bayern für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 jeweils rd. 375.000 EUR und für 2009 rd. 333.000 EUR eingestellt. Weiterhin stehen den Rückkehrberatungsstellen Rückkehrhilfe- und Reintegrationsmittel, mit deren Hilfe dem einzelnen Rückkehrer finanzielle oder materielle Hilfen gewährt werden können, in Höhe von insgesamt rd. 330.000 EUR in den Jahren 2007 und 2008 sowie von rd. 294.000 EUR im Jahr 2009 zur Verfügung. Die Absenkung der Beträge im Jahr 2009 bedeutete keine Kürzung der Leistungen, sondern eine Anpassung der Haushaltsansätze an die Haushaltssperre.

In den Haushaltsjahren 2007, 2008 und 2009 hat der Freistaat den Projektträgern insgesamt 765.074,80 EUR an Rückkehrberatungsmitteln und insgesamt 565.384,99 EUR an Rückkehrhilfe- und Reintegrationsmitteln zur Verfügung gestellt.

Zu 7.:

Der Freistaat Bayern ist aktiv in das bundesweit organisierte **REAG-/GARP-Programm (Reintegration and Emigration Program for Asylum Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Program)** eingebunden.

Das REAG-/GARP-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr und Weiterwan-

derung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung von Migrationsbewegungen. Es wird von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (BMI) und den zuständigen Ministerien der Bundesländer in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden, den Wohlfahrtsverbänden, den Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen und dem UNHCR durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte gemeinsam durch Bund und Länder.

REAG-/GARP-Mittel können nur an mittellose, zur Ausreise verpflichtete Ausländer bestimmter Nationen gewährt werden. Folgende Hilfen können gewährt werden:

- Übernahme der Beförderungskosten (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)
- Benzinkosten in Höhe von 250,00 € pro Pkw
- Reisebeihilfen in Höhe von 200,00 € für Erwachsene und Jugendliche bzw. 100,00 € für Kinder unter 12 Jahren
- GARP-Starthilfen in Höhe von 300,00 € pro Erwachsenen/Jugendlichen und 150,00 € pro Kind unter 12 Jahren für Staatsangehörige folgender Länder: Algerien, Angola, Äthiopien, China, DR Kongo, Ghana, Indien, Libanon, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sri Lanka, Syrien und Vietnam
- GARP-Starthilfen in Höhe von 400,00 € pro Erwachsenen/Jugendlichen und 200,00 € pro Kind unter 12 Jahren für Staatsangehörige folgender Länder: Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Kosovo (außer Minderheiten der Serben und Roma), Mazedonien, Montenegro, Russische Föderation, Serbien, Türkei und Ukraine
- GARP-Starthilfen in Höhe von 750,00 € pro Erwachsenen/Jugendlichen und 375,00 € pro Kind unter 12 Jahren für Staatsangehörige folgender Länder:

Afghanistan, Irak und Kosovo (hier nur Minderheiten der Serben und Roma)

Die Zahlen der freiwilligen Ausreisen aus dem Freistaat Bayern, die mit Mitteln des REAG-/GARP-Programm gefördert wurden, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Haushaltsjahr	freiwillige Ausreisen	Tatsächlich angefallener Ausgabebetrag
2006	878	479.820 €
2007	439	342.399 €
2008	359	247.997 €

Zu beachten ist, dass der pro Haushaltsjahr angefallene Mitteleinsatz nicht notwendig mit den tatsächlich erfolgten Ausreisen in dem fraglichen Haushaltsjahr übereinstimmt, da Ausgaben für Ausreisen gegen Ende eines Kalenderjahres erst im darauffolgenden Haushaltsjahr zu Buche schlagen und dies nicht gesondert ausgewiesen wird.

Die Gesamtzahl derer, die ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln das Bundesgebiet freiwillig verlassen haben, wird statistisch nicht erfasst.

Über die Möglichkeiten des bundesweiten REAG-/GARP-Programms hinaus engagiert sich der Freistaat Bayern durch die Schaffung der **Rückkehrberatungsstellen**, denen auch zusätzliche finanzielle Mittel zur Gewährung von individuell abgestimmten Hilfen zur Verfügung stehen.

Die Zahl der in den Rückkehrberatungsstellen durchgeführten Beratungen wird erst seit 01.01.2009 einheitlich erfasst. Die folgende Tabelle erfasst alle Beratungen in der Zeit bis 30.06.2009. Eine Erhebung des Geschlechts der Beratenden und des Rückkehrlands erfolgt nicht.

Rückkehrberatungsstelle	2009			
	Persönliche Beratungsgespräche	davon Erstberatungen	Anzahl der ausgereisten Personen	Telefonische Kontakte
Coming Home	251	72	41	1.280
ZRB Nord	138	56	50	1.307
ZRB Süd	92	40	36	295
ZRB West	186	36	24	742
Gesamtsummen	667	204	151	3.624

Aus der folgenden Übersicht lässt sich entnehmen, wie viele durch die Rückkehrberatungsstellen betreute Personen in den vergangenen drei Jahren in ihre Herkunfts- oder in Drittstaaten ausgereist sind:

Land	2006	2007	2008	2006 - 2008
Afghanistan	22	14	5	41
Ägypten	0	3	0	3
Albanien	0	0	2	2
Algerien	3	7	2	12
Angola	6	1	0	7
Argentinien	0	0	1	1
Armenien	14	7	8	29
Aserbaidshan	22	19	11	52
Äthiopien	10	8	4	22
Australien	1	0	0	1
Belarus	3	0	0	3
Bosnien	11	7	4	22
Brasilien	0	2	2	4
Bulgarien	51	0	0	51
Burkina Faso	0	1	0	1
China	16	7	1	24
Dagestan	0	5	0	5
Dom. Rep.	0	0	2	2
Ecuador	0	0	1	1
Eritrea	2	3	2	7
Estland	0	0	1	1
Georgien	6	5	1	12
Haiti	1	0	0	1
Indien	1	4	1	6
Irak	139	48	67	254
Iran	26	28	10	64

Israel	15	11	2	28
Jamaika	1	0	0	1
Jordanien	3	7	3	13
Kambodscha	2	1	0	3
Kamerun	1	0	0	1
Kanada	1	0	5	6
Kasachstan	3	6	0	9
Kenia	1	0	1	2
Kolumbien	2	1	5	8
Kongo	6	0	0	6
Kosovo	26	25	19	70
Kroatien	0	3	0	3
Kuba	2	0	0	2
Laos	7	4	0	11
Lettland	2	0	0	2
Libanon	7	9	2	18
Libyen	0	0	3	3
Mazedonien	1	2	0	3
Mongolei	5	5	2	12
Montenegro	0	3	2	5
Mosambik	2	0	0	2
Nepal	1	0	0	1
Nigeria	17	6	9	32
Pakistan	4	3	2	9
Palästina	0	0	1	1
Polen	0	1	0	1
Rumänien	2	0	0	2
Russ. Föd/Tschetschenien	19	16	8	43

Russland	11	24	11	46
Senegal	1	0	0	1
Serbien	14	11	3	28
Sierra Leone	0	1	1	2
Simbabwe	0	0	1	1
Sri Lanka	1	1	0	2
St. Lucia	0	1	0	1
Sudan	2	0	0	2
Syrien	3	0	1	4
Thailand	0	0	1	1
Togo	1	3	1	5
Tschetschenien	6	0	0	6
Türkei	9	16	6	31
Tunesien	0	2	1	3
Ungarn	0	1	1	2
Uganda	1	1	1	3
Ukraine	11	6	3	20
USA	1	2	1	4
Usbekistan	0	1	0	1
Vietnam	24	19	6	49
Weißrussland	0	1	3	4
Summe	549	362	230	1141

Das Geschlecht der Rückkehrer wurde in der Vergangenheit nicht statistisch erfasst.

Da seit Einrichtung der Rückkehrberatungsstellen **insgesamt mehr als 2.600 Personen** in ihre Herkunfts- oder in Drittstaaten zurückgekehrt sind, kann eine genaue Auflistung der erbrachten Rückkehrhilfe- und Reintegrationsleistungen mit vertretbarem Aufwand nicht erfolgen.

Allgemein kann jedoch mitgeteilt werden, dass **individuell abgestimmte Hilfen**, abhängig von der Person des Rückkehrers und der Situation im Heimat- oder Drittstaat, gewährt wurden.

Diese individuellen Hilfen umfassen z. B.

- die Gewährung von medizinischer Versorgung,
- die Übernahme von Transportkosten,
- die Gewährung von Wiedereingliederungshilfen sowie
- die Gewährung von Existenzgründungen.

Um eine dauerhafte Wiedereingliederung der Betroffenen zu ermöglichen, sind die Hilfen vorrangig auf das Gelingen der beruflichen Reintegration und der Sicherung der Lebensgrundlage gerichtet.

In diesem Zusammenhang angebotene Kurse dienen auch der Nachhaltigkeit der Rückkehrhilfe und der Entwicklung des Heimatlandes, da die Rückkehrenden als Multiplikatoren in ihrem Heimatland fungieren und so dem „brain drain“ ent-

gegenwirken. Diese Kurse werden meist noch in Deutschland durchgeführt.

Zu 8.:

Die Rückkehrberatung sowie das Ausreichen von Rückkehr- und Reintegrationshilfen sind wesentliche Elemente der Flüchtlingspolitik der Bayerischen Staatsregierung. Es ist für den Einzelnen humaner, möglichst frühzeitig in die Heimat zurückkehren und sich ein neues Leben aufbauen zu können, als in einer Flüchtlingssituation über lange Jahre hinweg in Deutschland zu bleiben und dann eines Tages doch zurückkehren zu müssen. Durch die staatliche Förderung von Rückkehr und Reintegration soll der Einzelne motiviert werden, freiwillig und nach möglichst kurzem Aufenthalt in Deutschland in sein Heimatland zurückzukehren. Durch unterstützende Leistungen, die es ihm ermöglichen, in Würde in das

Heimatland zurückzukehren, wird der Entschluss zur Rückkehr erleichtert.

Obwohl die bayerische Rückkehrhilfepraxis bundesweit als besonders umfassend und vorbildhaft angesehen wird, ist die Staatsregierung ständig bemüht, die Beratung zu verbessern und das angebotene Beratungsspektrum zu erweitern.

Um die Zahl der freiwilligen Rückkehrer weiter zu erhöhen, wird im Rahmen der Erstellung einer Bayerischen Rückkehrberatungsrichtlinie u. a. überlegt, den anspruchsberechtigten Personenkreis auf SGB II- und SGB XII-leistungsrechtliche Personen mit dauerhaftem Aufenthaltstitel und auch europäische Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution zu erweitern.